

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2392/17

Titel

Gründung einer Staatlichen Gemeinschaftsschule auf Initiative der Gruppe 'Loricula'

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum Sachverhalt wird zunächst Folgendes angemerkt:

Am 12.09.2017 folgte das Amt für Bildung der Bitte einer Vertreterin der Initiative zur Gründung einer Gemeinschaftsschule in Erfurt mit dem Namen Loricula. Neben der Vertreterin der Initiative nahmen auch je ein Vertreter eines Planungsbüros und einer Immobilienfirma teil. Über folgende Punkte wurde informiert:

- Geplant ist eine 2-zügige Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10, perspektivisch eine 3-zügige Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-12. Die maximale Klassengröße beträgt 24 Kinder.
- Die Gründung der Schule wird für das Schuljahr 2018/19 angestrebt.
- Die Interessenvertreter sind auf der Suche nach einem geeigneten Gebäude.
- Das Gebäude und das Gelände der ehemaligen Schuhleistenfabrik in Möbisburg wurde den Interessenvertretern angeboten. Nach planmäßigem Umbau soll das Gebäude zweigeteilt sein. Ein Bereich soll durch ein betreutes Wohnkonzept (ca. 2.600 m<sup>2</sup>) belegt werden und der andere Teil durch die neue Schule (ca. 3.700 m<sup>2</sup>).
- mögliche Optionen:
  - Die Interessengemeinschaft gründet eine Schule in freier Trägerschaft.
  - Es wird eine Schule mit diesem reformpädagogischen Konzept in staatlicher Trägerschaft gegründet. Die Stadt Erfurt mietet das umgebaute/ sanierte Gebäude oder die Stadt Erfurt kauft das umgebaute/ sanierte Gebäude.

Daraufhin vereinbarten die Beteiligten einen weiteren Termin am 19.09.2017. Bis dahin bat das Amt für Bildung weitere Ämter/ Dezernate um Stellungnahme zum Sachverhalt. In der Beratung am 19.09.2017 stellte das Amt für Bildung die Ergebnisse der Befragung vor. Es wurde sich geeinigt, dass aufgrund des zeitlichen Druckes bezüglich des Gründungszeitpunktes (Schuljahr 2018/19) eine Errichtung einer Gemeinschaftsschule in staatlicher Trägerschaft nicht möglich sei. Die Interessenvertreter werden aber dennoch ihr entwickeltes Konzept zur Vorabwürdigung an das zuständige Ministerium senden.

Die in der Drucksache gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

### ***1. Kann sich die Stadtverwaltung die Gründung einer Staatlichen Gemeinschaftsschule vorstellen?***

Um eine staatliche Schule zu gründen, bedarf es verschiedener Schritte, welche durch

Rechtsvorschriften geregelt sind. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass ein aktuell gültiger Schulnetzplan bis zum Schuljahr 2018/19 vorliegt. Eine Änderung innerhalb des Schulnetzplans (SNP) bedarf einer Entscheidung des Stadtrates sowie des Einvernehmens mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Anfang des Jahres 2018 wird in einem ersten Kolloquium mit der Erarbeitung des Schulnetzplanes ab dem Schuljahr 2019/20 begonnen. Dabei werden u.a. die aktuellen sowie zukünftigen Schülerzahlen dargelegt und daraus ableitend notwendige Maßnahmen entwickelt. Neben dem Kolloquium werden innerhalb eines Jahres weitere Schritte bis zur tatsächlichen Verabschiedung des neuen SNP erfolgen.

Eine Entscheidung, ob für die Stadt Erfurt eine zusätzliche Gemeinschaftsschule in freier oder staatlicher Trägerschaft sinnvoll ist, ist insbesondere abhängig von der Standortbetrachtung. Insofern würde über einen solchen aktuellen Sachverhalt dann im gesamtstädtischen Rahmen des nächsten SNP grundsätzlich entschieden werden.

**2. Welche Rahmenbedingungen müssen seitens der Stadtverwaltung gegeben sein, um die Gründung zu realisieren? (Bitte konkrete Schrittfolge für Beschlüsse aufzeigen)**

Derzeit wird seitens der Verwaltung mittels der aktuellen DS 1516/17 (Grundsätze für die Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20) angedacht, alle notwendigen Schritte im Rahmen der Schulnetzplanung sowie der Gründung von Gemeinschaftsschulen in einer Drucksache aufzuzeigen. Darin enthalten ist auch die jeweils notwendige Schrittfolge der Prozesse, inkl. Orientierungsterminen für Beschlussfassungen durch Gremien. Wie bereits o. g. trifft grundsätzlich der Stadtrat als zuständiges Entscheidungsgremium den Beschluss zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule. Im Anschluss muss das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium hergestellt werden.

**3. Sieht die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen im Erfurter Süd-Westen und den damit notwendigen Investitionsmaßnahmen eine Notwendigkeit für die Gründung einer Gemeinschaftsschule in diesem Stadtgebiet?**

Mit der staatlichen Grundschule in Möbisburg, einer Gesamtschule in freier Trägerschaft (Waldorfschule) sowie einer zum Schuljahr 2017/18 gegründeten Gemeinschaftsschule in Hochheim, die eine Kapazitätserweiterung im Primarbereich um einen Zug und im Sekundarbereich 1 um zwei Züge sowie im Sekundarbereich 2 um drei Züge erfahren hat, ist aus der Sicht des Amtes für Bildung bereits ein breites und ausreichendes Bildungsangebot, bzw. eine ausreichende Bereitstellung von Schulkapazität vorhanden. Mögliche weitere Bedarfe ab dem Schuljahr 2019/20 wären dann im Rahmen des neuen SNP zu beurteilen.

**4. Was hat die Vorabprüfung der Gebäudeoption in Möbisburg ergeben und sieht die Stadtverwaltung Lösungsmöglichkeiten, um die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen?**

Verschiedene Ämter der Stadtverwaltung wurden nach dem Gespräch am 12.09.2017 gebeten, eine erste Einschätzung zum Vorhaben zur Gründung einer Gemeinschaftsschule am Standort Möbisburg abzugeben. Folgende Ergebnisse der Prüfung konnten festgehalten werden und wurden Frau Thieme sowie den Investoren in der, einleitend bereits erwähnten, weiteren

Beratung am 19.09.2017 vorgestellt:

#### A51 – Jugendamt

- Aufnahme von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ermöglichen
- möchten einkommensabhängige Schulgeldstaffelung
- Vermeidung von Bildungssegregation durch falsche Standortwahl
- gute Erreichbarkeit für sozial benachteiligte Familien!?

#### A66 – Tiefbau- und Verkehrsamt

- Zufahrt in einer Sackgasse
- Verkehrsüberlagerung zu verschiedenen sozialen- und Freizeiteinrichtungen mit Anwohnerverkehr und nicht unbedeutendem Radverkehr (Freibad, Kindergarten, Schule)
- Sportplatz und Bad haben regionalen Einzugsbereich
- starke Frequentierung der wenigen Zufahrtsstraßen erwartet
- Erweiterung der Taktzeiten des ÖPNV sowie Erweiterung der Bushaltestellen notwendig
- Vermeidung von Schülertaxis; Verkehrssicherheit der Anwohner und Schüler geht vor
- Ver- und Entsorgungsverkehr wird sich nicht unerheblich erhöhen
- Ausbauleistungen der Parkplätze, Haltestellen, Beleuchtung und der Brücke sind notwendig

#### A31 – Umwelt- und Naturschutzamt

##### Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde

- **ist wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig** ; Standort liegt in Wasserschutzzone II und im gesicherten Überschwemmungsgebiet
- Kontamination des Bodens und weitere Altlasten sind nicht auszuschließen
- Erfordernis einer versierten ingenieurtechnischen Gefährdungsabschätzung
- Ermittlung von Schadensherden

##### Untere Naturschutzbehörde

- Standort innerhalb Baumschutzsatzung der LH Erfurt; Baumbestand muss erfasst und erhalten werden
- artenschutzrechtliches Fachgutachten erforderlich (Fledermaus oder Vogelbestand)

##### Untere Abfallbehörde

- Standplatz für Abfallbehälter muss vorgehalten werden (gemäß Erfurter Abfallwirtschaftssatzung)

##### Untere Immissionschutzbehörde (Klima, Luft, Lärm)

- Standort liegt außerhalb klimatisch geschützter Bereiche
- Schienenverkehrslärmbelastung durch DB AG
- Schallschutz nach DIN 4109

Das Amt für Bildung teilt die Ansichten des Tiefbau- und Verkehrsamtes, im Hinblick auf eine zusätzliche Herausforderung durch einen mit dem erhöhten Schüleraufkommen von bis zu 720 Schülern verbundenen erhöhten Schülertransport. Bei einer bis zu dreißig geplanten zusätzlichen Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-12 entsteht ein Schüleraufkommen von bis zu 720 Schülern. Es entstehen Folgekosten, die derzeit nicht abzuschätzen sind.

**5. Ist es an dieser Stelle denkbar, aufgrund der zeitnahen Umsetzungsmöglichkeit, dass Schulobjekt "alte Schuhleistenfabrik" durch den Eigentümer sanieren zu lassen und über einen langfristigen Mietvertrag an die Stadt Erfurt zu verpachten?**

Seitens des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung wird diesbezüglich mitgeteilt, dass derzeit keine Haushaltsmittel für die Anmietung des Objektes eingeplant sind. Ob ein Mietvertrag zu den genannten Konditionen (laut Aussage des Investors mit einem Mietzins von ca. 7,50 € - 8,00 €/m<sup>2</sup> kalt) realistisch ist, kann ohne weitere Angaben nicht eingeschätzt und nur im Rahmen der Gesamtkonzeption und aller damit verbundenen Auswirkungen geprüft werden.

Anlagen

gez. Dr. Ungewiß  
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

28.11.2017  
Datum